

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 192 -

---

Nr. 26

Dingolfing, 22. Oktober

2014

---

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Trinkwasser- und Brauereibrunnen B III auf dem Grundstück, Fl.Nr. 201, Gmk. Adldorf, der Gräflichen Brauerei Arco-Valley GmbH & Co.KG

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser und von Regenwasser aus den Ortsteilen Fichtheim und Wolfsdorf über ein Entlastungsbauwerk in den Kellergraben und aus einem Regenrückhaltebecken in den Kleinkagerer Graben durch die Stadt Landau a.d. Isar  
Antrag der Stadtwerke Landau a.d. Isar, vom 30.01.2013, auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitungen

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2014

-----

42-863/3/4/4

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Trinkwasser- und Brauereibrunnen B III auf dem Grundstück, Fl.Nr. 201, Gmk. Adldorf, der Gräflichen Brauerei Arco-Valley GmbH & Co.KG

Die Gräfliche Brauerei Arco-Valley GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen B III, Fl.Nr. 102, Gmk. Adldorf, beantragt. Die max. jährliche Entnahmemenge beträgt max. 200.000 m<sup>3</sup>/a.

Die gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. § 3 c UVPG und Ziffer 13.3.2 der Anlage I zum UVPG für die Grundwasserentnahme vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dies wird hiermit gemäß Art. 3 a UVPG bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dingolfing, den 16.10.2014  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 128

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser und von Regenwasser aus den Ortsteilen Fichtheim und Wolfsdorf über ein Entlastungsbauwerk in den Kellergraben und aus einem Regenrückhaltebecken in den Kleinkagerer Graben durch die Stadt Landau a.d. Isar

Antrag der Stadtwerke Landau a.d. Isar, vom 30.01.2013, auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitungen

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 24.08.1992 wurde der Stadt Landau a.d. Isar die gehobene Erlaubnis für die oben genannten Einleitungen sowie für die Einleitung aus der Kläranlage Fichtheim erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2012 befristet.

Seit 01.10.2006 wird das Schmutzwasser zur Vilstalkläranlage in Reichersdorf abgeleitet.

Mit Schreiben vom 30.01.2013 beantragten die Stadtwerke Landau a.d. Isar die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Außerdem wurde der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten, soweit vorhanden, am Verfahren beteiligt.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Bauer, Dingolfing, vom 29.04.1992 sowie die Pläne und Erläuterungen des Ingenieurbüros Zapf.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nummer 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 03.11.2014 bis einschließlich 02.12.2014 bei der Stadt Landau a.d. Isar ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.12.2014) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Landau a.d. Isar oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6.
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 20.10.2014  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

## Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Dingolfing-Landau

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 62 Abs. 2 Nr. 4 LKr0 erlässt der Kreistag des Landkreises Dingolfing-Landau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der Stellenplan wird wie folgt geändert:

1. Bei Unterabschnitt 0.0300 (Finanzwesen/ Kreiskasse):
  - Absenkung einer Beamtenstelle von Bes.Gr. A 10 in A 9
  - Neuerrichtung einer Stelle in der EG 10 TVöD
  - Anhebung einer Stelle von EG 8 in EG 9 TVöD
  - Anhebung einer Stelle von EG 6 auf EG 8 TVöD
  - Anhebung einer Stelle von EG 5 auf EG 6 TVöD
  - Ausweitung und Anhebung der vorbehaltlich der Prüfung des BKPV geschaffenen Stelle mit einem Stellenanteil von 0,8 der EG 5 auf 1,0 der EG 6 TVöD
  - Kw- Vermerk für einen Stellenanteil von 0,35 (EG 5 TVöD) im Bereich Kreiskasse
2. Bei Unterabschnitt 01161 (Ausländerwesen):
  - Errichtung einer Stelle der EG 8 TVöD
  - Künftig wegfallend ein Stellenanteil von 0,5 der EG 5 TVöD
3. Bei Unterabschnitt 0.4011 (Sozialwesen):
  - Errichtung eines Stellenanteils von 0,5 der EG 9 TVöD (entsprechend Verg.Gr. IV b Fg. 1 a BAT)
4. Bei Unterabschnitt 0.4072 (Sozialer Dienst):
  - Errichtung von 3,5 Stellen für die Gebietssozialarbeit (Sozialpädagogen) EG S 14 TVöD
  - Verlagerung eines Stellenanteils von 0,5 (EG S 14 TVöD) von Unterabschnitt 0.4072 (Sozialer Dienst) zu Unterabschnitt 0.4071 (Jugendamt) für die Bereiche KiTa-Aufsicht, KiTa-Fachberatung und Kindertagespflege.
5. Bei Unterabschnitt 0.4071 (Jugendamt):
  - Errichtung von 1 Stelle für die Bereiche KiTa-Aufsicht, KiTa-Fachberatung und Kindertagespflege (Qualifikation Sozialpädagogen) der EG S 11 TVöD (davon 0,5 wegen Aufgabenverlagerung, 0,5 neu)
  - Errichtung einer Stelle für die wirtschaftliche Jugendhilfe der EG 8 TVöD (entsprechend Verg.Gr. V c Fgr. 1 a BAT)

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Dingolfing, 20. Oktober 2014  
Landkreis Dingolfing-Landau  
gez.  
Werner Bumeder  
stellvertretender Landrat

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Stellvertreter des Landrats